

## Blankettgesetze<sup>1</sup> und normative Tatbestandsmerkmale

verweisendes Gesetz (= **Blankettgesetz**) benennt nicht selbst inhaltlich die tatbestandlichen Voraussetzungen des zu bestrafenden Verhaltens<sup>2</sup>;

stattdessen: Strafandrohung für Verhalten, dessen Tatbestandsmerkmale in einem anderen Gesetz (*Ausfüllungsgesetz*) normiert sind.

Ausfüllung eines Blankettgesetzes durch:

- innerstaatliche Gesetze im materiellen Sinne<sup>3</sup>
- Vorschriften der EU<sup>4</sup>
- Verwaltungsakte<sup>5</sup>

*dynamische* (Bezug auf ausfüllende Norm in der jeweils geltenden Fassung) und *statische* Verweisung

*dynamische* Verweisung → Art 103 II GG? (→ zumutbarer Rechtsfindungsaufwand / ggf. enge Auslegung)<sup>6</sup>

Rechtsanwendung bei Blankettgesetz → die den Verstoß gegen das konkrete Verbot enthaltende Vorschrift wird die (Blankett-)Strafvorschrift „hineingelesen“ → „zusammengelesene“ Vorschriften = anzuwendender gesetzlicher Tatbestand<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup> Hierzu Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht AT, Rn. 99 ff.

<sup>2</sup> ZB §§ 315a I Nr. 2, 329 StGB, § 34 I AWG (Verweis auf eine als Anlage zur AußenwirtschaftsVO ergehenden Ausfuhr-Liste genehmigungspflichtiger Güter).

<sup>3</sup> Also formelles Gesetz, aber auch Verordnung und Satzung.

<sup>4</sup> ZB 370 VI AO

<sup>5</sup> Umstritten, inwieweit für eine entsprechende Blankett-Strafbarkeit die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes ausreicht oder ob es auf seine Rechtmäßigkeit ankommt (evtl. entsprechende Gerichtsentscheidung als Strafaufhebungsgrund).

<sup>6</sup> Anders bei normativen Tatbestandsmerkmalen (zB „fremd“ iSv §§ 242, 246 StGB).

<sup>7</sup> Konsequenz: Auch das ausfüllende Gesetz muss bei seiner strafrechtlichen Anwendung den Erfordernissen von Art. 103 II GG gerecht werden. Anders hingegen bei den von normativen Strafrechts-Merkmalen in Bezug genommenen „Ausfüllungsnormen“; also bspw. Fremdheit iSv § 246 StGB einer an den Kreditgeber zur Sicherung

**Abgrenzung** Blankettgesetz zu normativen Tatbestandsmerkmalen<sup>8</sup>: Blankett verweist ausdrücklich auf andere Normen und Akte bzw. als Unrechtsvertypfung inhaltlich offen

→ **Irrtumsfragen**<sup>9</sup>

**Tatbestandsirrtum**: § 16 I 1 StGB → Vorsatzausschluss

**Unrechtsirrtum**: § 17 StGB → nur evtl. Schuldausschluss

Irrtum bei normativen Tatbestandsmerkmalen<sup>10</sup>:  
Sachverhaltskenntnis + „Parallelwertung in der Laiensphäre“<sup>11</sup>

Irrtum bei Blankettgesetzen:

⇒ hM: Infolge des „Zusammenlesens“ → hinsichtlich deskriptiver<sup>12</sup> Merkmale genügt bloße Sachverhaltskenntnis / keine Kenntnis (von Existenz) der das Blankett ausfüllende Vorschrift<sup>13</sup> erforderlich (auch im Nebenstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht: Schuldtheorie, §§ 17 StGB, 11 II OWiG)

differenzierende MM → ermöglicht bereits bloße Kenntnis der tatsächlichen Umstände der ausfüllenden Norm dem Täter eine zutreffende Erfassung des sozialen Bedeutungsgehalts der Tatumstände<sup>14</sup> oder ist hierfür Kenntnis des Verbots selbst erforderlich?

---

übereigneten und vom Kreditschuldner weiter genutzten Maschine, obgleich das Sicherungseigentum als Ersatz für das Faustpfand iSv §§ 1204 ff. BGB außerhalb des BGB entwickelt wurde.

<sup>8</sup> ZB §§ 170, 242, 246 StGB, 370 AO.

<sup>9</sup> Hierzu Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht AT, Rn. 220 ff.

<sup>10</sup> ZB „steuerlich erhebliche Tatsache“ iSv § 370 AO.

<sup>11</sup> Als Mitvollzug der außerstrafrechtlichen Wertung in laienhafter Form (zB beim Bierdeckel-Strich als „Urkunde“ iSv § 267 StGB: „relevant für die Abrechnung der Zeche“)

<sup>12</sup> Also (jedenfalls vom Ansatz her) rein beschreibende und (im Gegensatz zu normativen Merkmalen) nicht wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale, zB „Mensch“ iSv § 212 StGB oder „Sache“ iSv § 242 StGB.

<sup>13</sup> Wird ein Blankettgesetz durch einen *Verwaltungsakt* ausgefüllt (zB umweltrechtliche Untersagungsverfügung iSv §§ 325, 330d Nr. 4c StGB; oder Straßenverkehrsregelung [zB Halteverbot iSv §§ 49 I Nr. 12 I Nr. 6a StVO als Allgemeinverfügung iSv § 35 S. 2 VwVerfG), so kommt ein Tatbestandsirrtum (§§ 16 I StGB, 11 I OWiG) dann in Betracht, wenn dem Täter die Existenz des Verwaltungsaktes (zB fehlende Zustellung; oder: zugeschneites Verkehrszeichen) unbekannt ist oder er irrig von dessen Nichtigkeit bzw. einer aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs ausgeht.

<sup>14</sup> Dann Vorsatz gegeben.